
Persistenter Identifier: 1530689129952_1910_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1910-1911

Ort: Stuttgart

Datierung: 1910

Signatur: UASSt-DD1-049

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1910_1/1/

Abschnitt: A. Organisation der Technischen Hochschule

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1910_1/4/LOG_0007/

A. Organisation der Technischen Hochschule.

Die Organisation der Hochschule beruht auf ihrer Verfassung vom 28. September 1903. Nach derselben ist die Hochschule dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt.

Ihre Organe für die Leitung und Verwaltung sind:

1. der Rektor,
2. für die einzelnen Abteilungen: die Abteilungs-Vorstände und Abteilungs-Kollegien,
3. für die gesamte Hochschule: der Senatsausschuss und der akademische Senat.

I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte.

Die Technische Hochschule hat den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die technischen Berufsarten und für den Lehrberuf in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, die zu ihren Lehrgebieten gehören.

Sie gliedert sich in die 6 Abteilungen für

1. Architektur;
2. Bauingenieurwesen;
3. Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik;
4. Chemie einschliesslich des Hüttenwesens und der Pharmazie;
5. Mathematik und Naturwissenschaften;
6. Allgemein bildende Fächer.

Die Lehrkräfte bestehen aus:

ordentlichen Professoren,
ausserordentlichen Professoren,
Fach- und Hilfslehrern.

Zur Unterstützung der Professoren sind nach Bedürfnis Assistenten und technische Hilfskräfte bestellt.

Ausserdem werden Privatdozenten nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung zugelassen.

II. Einteilung des Studienjahrs.

Das Studienjahr umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September. Es besteht aus einem Winterhalbjahr und einem Sommerhalbjahr. Ersteres dauert vom 1. Oktober bis 14. März, letzteres vom 19. April bis 31. Juli.

Die persönlichen Anmeldungen zur Aufnahme in die Hochschule werden entgegengenommen:

im Winterhalbjahr vom 8. Oktober an,
im Sommerhalbjahr vom 18. April an.

Einschreibungen finden für das Winterhalbjahr nach dem 20. November, für das Sommerhalbjahr nach dem 20. Mai nicht mehr statt, wenn nicht triftige Gründe geltend gemacht werden können.

Die Vorlesungen beginnen:

im Winterhalbjahr am 12. Oktober,
im Sommerhalbjahr am 19. April.

Ferien finden statt:

zu Weihnachten	vom 24. Dez. bis 6. Januar	} je einachtzehntägig.
am Schlusse des Winter-		
halbjahrs	vom 15. März bis 18. April	
zu Pfingsten	vom 3.—10. Juni	
und am Schlusse des Studien-		
jahrs	vom 1. August bis 30. Sept.	

III. Aufnahmebestimmungen.

Die Eintretenden werden nach dem Grade ihrer Vorbildung als ordentliche oder ausserordentliche Studierende aufgenommen. Zu einzelnen Vorlesungen werden auch Hospitanten zugelassen.

Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Im einzelnen ist folgendes bestimmt:

a) Für Studierende.

Wer in die Technische Hochschule als Studierender eintreten will, hat sich persönlich bei dem Amtmann zur Aufnahme anzumelden und zwar regelmässig am Anfang des Semesters innerhalb der für die Einschreibungen vorgeschriebenen Zeit. Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor.

Die Bedingungen für die Aufnahme sind:

1. der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse,
2. ein Zeugnis über sittlich gute Führung,
3. in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr,
4. bei Minderjährigen der Nachweis der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormunds.

Der Nachweis der sittlich guten Führung (Ziff. 2) ist durch ein Zeugnis der zuletzt besuchten Lehranstalt oder, falls der Eintretende im unmittelbar vorhergehenden Semester eine solche nicht besucht hat, durch ein Zeugnis der Obrigkeit seines letzten Aufenthaltsortes, bei unmittelbar vorangehender Militärzeit durch das militärische Führungszeugnis, zu erbringen. Ausländer haben überdies einen Pass oder Heimatschein vorzulegen. Zeugnisse in fremder Sprache müssen auf Erfordern in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Die vorgelegten Zeugnisse verbleiben bis zum Abgang des Studierenden bei dem Rektorat.

Von der Aufnahme als Studierende ausgeschlossen sind die im aktiven Dienst stehenden Beamten, Lehrer und Offiziere, sowie die dem Gewerbebestand angehörenden Personen. Es steht ihnen jedoch frei, einzelne Vorlesungen und Übungen nach den für die Hospitanten bestehenden Bestimmungen zu besuchen.

Ordentliche Studierende.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse wird von solchen, welche als ordentliche Studierende eintreten wollen, durch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule, eines deutschen Real- oder humanistischen Gymnasiums oder einer diesen Schulen für das technische Studium von dem Ministerium gleichgestellten Lehranstalt des Deutschen Reichs*) erbracht.

Wer seine Vorbildung im Auslande erhalten hat, kann als ordentlicher Studierender aufgenommen werden, wenn er ein Reifezeugnis besitzt, das von dem Ministerium als gleichwertig mit den vorgenannten deutschen Reifezeugnissen anerkannt ist, und das im Lande seiner Ausstellung zum Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität als ordentlicher Studierender berechtigt.

Für Ausländer ist weitere Bedingung, dass in ihrem Heimatland Angehörige des Deutschen Reichs mit einem der in Abs. 1 genannten Reifezeugnisse zum Hochschulstudium als ordentliche Studierende zugelassen werden.

*) Bis auf weiteres sind gleichgestellt: die Reifezeugnisse der ehemaligen bayerischen Industrieschulen und der Gewerbeakademie in Chemnitz.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik ist überdies in der Regel der Nachweis einer mindestens einjährigen Werkstatttätigkeit zu erbringen. Die Studierenden der Elektrotechnik haben jedoch bei der Aufnahme in der Regel nur eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit nachzuweisen, wogegen das vorgeschriebene zweite Halbjahr praktischer Tätigkeit in die Studienzeit fallen kann.

Zur Aufnahme als Studierender der Pharmazie wird der Nachweis der erstandenen pharmazeutischen Vorprüfung und der Zurücklegung einer mindestens einjährigen Gehilfenzeit in Apotheken des Deutschen Reichs verlangt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Unter den hier angeführten Bedingungen werden auch reichsangehörige weibliche Personen als ordentliche Studierende aufgenommen.

Ausserordentliche Studierende.

Als ausserordentliche Studierende können diejenigen aufgenommen werden, welche Zeugnisse der vorgenannten Art nicht haben, aber sich urkundlich mindestens über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, welche zur wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Heere erforderlich sind. Sofern der Besitz dieser Kenntnisse nicht durch das Befähigungszeugnis der besuchten Lehranstalt*) nachgewiesen wird, kann er auf Grund gleichwertiger Zeugnisse durch das Abteilungskollegium mit Zustimmung des Rektors festgestellt werden.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik wird überdies der Nachweis einer längeren, erfolgreichen praktischen Tätigkeit verlangt, wovon mindestens ein Jahr auf Arbeiten in der Werkstätte entfallen muss.

Reichsangehörige weibliche Personen, die eine deutsche staatliche Dienstprüfung für Hauptlehrerinnen an höheren Mädchenschulen mit Erfolg bestanden haben und die übrigen Bedingungen erfüllen, können als ausserordentliche Studierende zugelassen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule über-

*) Der „Berechtigungsschein“, der unter Befreiung von der wissenschaftlichen Prüfung erworben ist („Künstlereinjährige“), ersetzt dieses Zeugnis nicht.

gehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Wahl der Vorträge steht den Studierenden frei; auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur insoweit statt, als dies durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. Die Studierenden haben in jedem Semester honorarpflichtige Vorlesungen oder Übungen zu belegen.

In Beziehung auf die Disziplin sind in den Vorschriften für die Studierenden besondere Bestimmungen getroffen.

b) Für Hospitanten.

Personen (auch weibliche), welche an einzelnen Vorträgen und Übungen teilzunehmen wünschen, aber nicht als Studierende eintreten können oder wollen, können vom Rektor mit Zustimmung der beteiligten Dozenten als Hospitanten auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Die Zulassung kann von dem Nachweis genügender Vorkenntnisse und genaue Ausweis über die Persönlichkeit abhängig gemacht werden.

Dieser Nachweis ist jedenfalls von denjenigen zu führen, welche technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, dass die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Massgabe der Aufnahmebestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg absolviert haben müssen. Ein Fachstudium wird Hospitanten nicht gestattet.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle ist bestimmt, dass die Studierenden vor den Hospitanten den Vorrang haben.

IV. Unterrichtsgeld.

a) Für Studierende.

Die Neueintretenden haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten; sie beträgt 15 \mathcal{M} für Reichsdeutsche, 20 \mathcal{M} für Reichsausländer. Die Gebühr ermässigt sich auf 10 \mathcal{M} für die Studierenden, die schon an andern deutschen Technischen Hochschulen oder Universitäten immatrikuliert waren, sofern diese Hochschulen den früheren Studierenden der hiesigen Technischen Hochschule eine ähnliche Ermässigung gewähren.

Für die Teilnahme an den Vorträgen und Übungen ist ein nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bemessenes, übrigens auf einen Mindestbetrag festgesetztes Unterrichtsgeld zu bezahlen. Ausserdem wird für Abnützung der Apparate und Instrumente, sowie für Materialverbrauch usw. in den Laboratorien und bei einzelnen Übungen ein angemessenes Ersatzgeld erhoben. Reichsansländische Studierende nichtdeutscher Zunge und Vorbildung haben neben dem Unterrichtsgeld einen Semesterbeitrag von 50 \mathcal{M} zur Deckung des allgemeinen Aufwands der Hochschule zu entrichten.

Die festgesetzten Gebühren und der Mindestbetrag des Unterrichtsgelds sind beim Eintritt im voraus zu entrichten, oder es ist ein vorsehriftsmässiges Nachlassgesuch einzureichen. Eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichts- und Ersatzgeldes sowie der entrichteten Honorare kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

Das Unterrichtsgeld beträgt ohne Unterscheidung zwischen Vorträgen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studierenden:

- 4 \mathcal{M} für die Wochenstunde im Winterhalbjahr,
3 \mathcal{M} „ „ „ Sommerhalbjahr.

Abweichend hiervon sind zu entrichten:

1. bei den chemischen Übungen:
 - bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) . . . 40 \mathcal{M} ,
 - über 12 Stunden (Vollpraktikum) . . . 75 \mathcal{M} ;
2. bei den Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie:
 - für das halbtägige Praktikum . . . 20 \mathcal{M} ,
 - „ „ ganztägige Praktikum . . . 40 \mathcal{M} ;
3. bei den Leibesübungen (Turnen) 1 \mathcal{M} für die Semesterwochenstunde.

Der Mindestbetrag des Unterrichtsgelds ist auf 100 \mathcal{M} für das Winterhalbjahr und 80 \mathcal{M} für das Sommerhalbjahr festgesetzt, in welche Summe das Honorar für Privatvorlesungen nicht eingerechnet wird.

In Beziehung auf die Berechnung des Unterrichtsgelds ist weiter folgendes bestimmt:

- a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- b) bei Übungen ist im allgemeinen die Zahl der belegten Wochenstunden massgebend; sind aber mehr als 4 Stunden in den Studienplan aufgenommen, so werden zum mindesten 4 Stunden angerechnet, sind 4 oder weniger als 4 Stunden vorgesehen, so muss nach dem Studienplan bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt worden ist.

Das Ersatzgeld beträgt für das Halbjahr:

1. bei dem Besuch der Übungen zur praktischen Geometrie im Winterhalbjahr 3 \mathcal{M} für die 2stündige Übung, im Sommer für die 4- bzw. 5stündige Übung 6 \mathcal{M} , für die Übungen I und II der Bauingenieure zusammen 10 \mathcal{M} ;
2. bei dem Besuch der physikalischen oder elektrotechnischen Übungen 1 \mathcal{M} für die Wochenstunde, im ganzen jedoch nicht unter 10 \mathcal{M} ;
3. bei dem Besuch der chemischen Laboratorien
 - bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) 10 \mathcal{M} ,
 - über 12 Stunden (Vollpraktikum) 15 \mathcal{M} ;
4. bei dem Besuch der botanisch- oder zoologisch-mikroskopischen Übungen 2 \mathcal{M} für die Wochenstunde;
5. bei dem Besuch der Anleitung:
 - a) zu botanisch-wissenschaftlichen Arbeiten
 - für das halbtägige Praktikum . . . 10 \mathcal{M} ,
 - „ „ ganztägige „ . . . 20 \mathcal{M} ;
 - b) für das grosse zoologische Praktikum . . . 10 \mathcal{M} ;
6. bei der Teilnahme an den Übungen in der Materialprüfungsanstalt und im Ingenieurlaboratorium:
 - für eine Wochenstunde 5 \mathcal{M} ,
 - „ das halbtägige Praktikum . . . 10 \mathcal{M} ,
 - „ „ ganztägige „ . . . 20 \mathcal{M} ;
7. für die Teilnahme am Aktzeichnen und Modellieren je 2 \mathcal{M} ;
8. „ „ „ „ Freihandzeichnen 1 \mathcal{M} ;
9. für die Benützung der photographischen Dunkelkammer und ihrer Einrichtung 2 \mathcal{M} .

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorträge und Übungen (vgl. unter C.) wird das Honorar durch die Privatdozenten mit Genehmigung des Rektors festgesetzt und auf den Einschreiblisten veröffentlicht.

Ferner wird jedem Studierenden eine Dienergebühren von 2 \mathcal{M} für das Semester berechnet.

Vor der Anweisung eines Arbeitsplatzes in einem der beiden chemischen Laboratorien sind 20 \mathcal{M} als Sicherheit bei der Kasse zu hinterlegen; je am Schlusse des Semesters wird darüber abgerechnet.

b) Für Hospitanten.

Die Hospitanten haben als Unterrichtshonorar für ein Halbjahr zu entrichten:

- bei Vorträgen: für eine ein- oder zweistündige Vorlesung 6 \mathcal{M}
für die Stunde, für eine drei- oder eine mehr als dreistündige Vorlesung je 5 \mathcal{M} für die Stunde;

bei Übungen: 5 *M.* für die Stunde mit der Abweichung, dass bei den chemischen Übungen das $1\frac{1}{2}$ fache des Satzes für Studierende berechnet wird.

Das Ersatzgeld entrichten die Hospitanten wie Studierende.

An Stelle der Aufnahmegebühr tritt ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 *M.* für das Halbjahr.

V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. Semesterprüfungen. Die Semesterprüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Semesters statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.

Ordentliche und ausserordentliche Studierende sind nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt. Zur Beteiligung an denselben und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsfächern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen, oder welche im folgenden Semester beziehungsweise Studienjahr um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Vorträge, welche im Studienplan des Studierenden vorkommen, und zwar auch auf die Jahresvorträge, die nur im Wintersemester belegt werden, wobei die Prüfung auf das in diesem Semester Vorgetragene zu beschränken ist.

Über den Ausfall der Prüfungen und die Leistungen in den Übungen werden besondere Zeugnisse — Semesterzeugnisse — ausgestellt.

Die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschl. der Elektrotechnik erteilt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften Schlusszeugnisse an Studierende des Maschineningenieurwesens und Studierende der Elektrotechnik unter der Voraussetzung, dass der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise praktisch tätig gewesen ist, wenigstens vier Semester an der hiesigen Hochschule studiert und durch Semesterzeugnisse einen durchschnittlich mindestens befriedigenden Erfolg seiner Studien nachgewiesen hat.

2. Diplomprüfungen. Alljährlich werden auf Grund besonderer Prüfungsordnungen an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Verwaltungsingenieure, Elektroingenieure, Chemiker, Hütteningenieure. Ausserdem können in Mathematik, in Naturwissenschaft und in Zweigen der Allgemein bildenden Abteilung Diplomprüfungen abgelegt werden.

An den Diplom-Vor- und -Hauptprüfungen können nur ordentliche Studierende teilnehmen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik und Chemie einschliesslich Hüttenwesen abgelegten Diplomprüfung erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Sekretariat oder dem Hausmeister zum Preis von je 20 Pf. bezogen werden.

3. Staatsprüfungen. Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- b) die Prüfung für Apotheker;
- c) " " " Nahrungsmittelchemiker;
- d) " " " das realistische Lehramt.

Die Vorschriften über diese Prüfungen können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschliesslich Elektrotechnik wird nach der K. Verordnung vom 12. August 1909 nachgewiesen:

1. durch die Erstehung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
3. durch die Erstehung der Staatsprüfung.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung in den bezeichneten drei Fachrichtungen werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur, Verwaltungsingenieur oder als Elektroingenieur abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Da die bisherige erste württembergische Staatsprüfung im Baufach den Grundsätzen der von den beteiligten deutschen Unterrichtsverwaltungen abgeschlossenen Vereinbarung über die Erteilung des Grads eines Diplom-Ingenieurs durch die deutschen Technischen Hochschulen dem Inhalt nach entspricht, hat das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Einvernehmen mit den K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen die Technische Hochschule ermächtigt, an württembergische Regierungsbauführer den Grad eines Diplom-Ingenieurs innerhalb der Zeit bis 1. April 1911 auf Ansuchen zu erteilen. Zur Ausführung dieser Verfügung wurde von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens folgendes bestimmt:

Die Gesuche um Erteilung des Grads eines Diplom-Ingenieurs sind schriftlich an das Rektorat der Technischen Hochschule in Stuttgart zu richten. Beizufügen ist:

1. das Reifezeugnis der besuchten höheren Schule (wobei davon ausgegangen wird, dass es den Bestimmungen der neuen Diplomprüfungsordnung der betreffenden Abteilung entspricht);
2. das Zeugnis über die erstandene erste württembergische Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- oder Maschineningenieurfach;
3. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums;
4. eine Gebühr von 20 \mathcal{M} zur Deckung der Kosten und 3 \mathcal{M} Sportel für das Diplom.

Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen, insbesondere bei der Anmeldung zu Prüfungen und bei dem Abgang von der Hochschule, ausgestellt.

VI. Doktor-Ingenieur-Promotion.

Durch Königliche Entschliessung vom 22. Januar 1900 wurde der Technischen Hochschule das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würde enthält die Promotionsordnung vom 7. August 1900, welche vom Sekretariat oder dem Hausmeister zu beziehen ist (Preis 20 Pf.).

VII. Stipendien und Preise.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann landesangehörigen Studierenden und ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums auch Angehörigen anderer deutscher Staaten, die über Fleiss und sittliches Verhalten ein gutes Zeugnis haben, das Unterrichts- und Ersatzgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Ausserdem können an bedürftige und würdige Studierende Staatsstipendien sowie Stipendien aus den Erträgen der an der Hochschule bestehenden Stiftungen nach Massgabe der hierfür geltenden Bestimmungen verliehen werden.

An sämtlichen Abteilungen der Technischen Hochschule werden jährlich Preisaufgaben gestellt und für genügende Lösungen Preise vergeben und Belobungen zuerkannt. Zur Bewerbung sind ordentliche und ausserordentliche Studierende nach den Bestimmungen über die akademischen Preise vom 1. März 1907 berechtigt.

VIII. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende.

Für die Studierenden besteht eine Krankenkasse. Jeder Studierende ist zur Entrichtung eines Semesterbeitrags an diese Kasse verpflichtet. Die Kasse gewährt Studierenden, mit Ausschluss der Hospitanten, Beihilfe in Erkrankungsfällen nach Massgabe der dafür bestehenden gedruckten Bestimmungen.

Eine besondere Versicherung trifft Fürsorge für solche Studierende und die in die Liste der Versicherten eingetragenen Hospitanten, die beim Unterricht in den Gebäuden der Hochschule oder auf Exkursionen verunglücken.

Zur Ermöglichung von Exkursionen mit Studierenden auf Bahnanlagen hat die Technische Hochschule der Bahnverwaltung gegenüber die Haftpflicht vertragsmässig übernommen. Dieselbe Verpflichtung übernimmt sie auf Antrag bei Exkursionen in Fabriken, Bergwerken usw. den Unternehmern gegenüber. Gegen das ihr hieraus erwachsende Risiko hat sich die Technische Hochschule ihrerseits versichert. Wer sich an einer Exkursion der gedachten Art beteiligt, hat sich gegebenenfalls die Entschädigung aus der Unfallversicherung auf die etwaige gesetzliche Leistung aus der Haftpflicht anrechnen zu lassen.

Von den Versicherten wird zur Deckung der Versicherungskosten ein Halbjahresbeitrag von 75 Pf. erhoben. Das Nähere über die Unfallversicherung ist aus einer besonderen Druckschrift ersichtlich.

IX. Bibliothek

verbunden mit Lesezimmer.

Das Lesezimmer ist für Studierende an allen Unterrichtstagen geöffnet, und zwar:

im Winterhalbjahr von 8—12 und 3—7 Uhr,

im Sommerhalbjahr von 8—12 und 2—6 Uhr.

Am Samstag-Nachmittag ist die Bibliothek geschlossen.

Aus der Bibliothek werden nur an Angehörige der Hochschule Werke leihweise abgegeben.